

ZH_OBERGERICHT LA200032 vom 10. Dezember 2020

ZH Obergericht, 2020-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA200032

FR: ZH_OBERGERICHT LA200032 du 10 décembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LA200032 del 10 dicembre 2020

Erwägungen

E. 2

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin Fr. 4'450.-- brutto = netto zu bezahlen. Im Mehrumfang wird Rechtsbegehren Ziff. 2 abgewiesen.

E. 3

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 3.1

Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine umfassende Überprüfungsbefugnis der Streitsache, d.h. über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (BGE 142 III 413 E. 2.2.4; BGE 138 III 374 = Pra 102 [2013] Nr. 4, E. 4.3.1; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (BGE 138 III 374 = Pra 102 [2013] Nr. 4, E. 4.3.1; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Das Berufungsverfahren ist nicht einfach

- 5 - eine Fortsetzung oder gar Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens. Es dient nicht dessen Vervollständigung, sondern der Überprüfung und Korrektur des angefochtenen Entscheids im Lichte von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.2, E. 2.2.4; BGer 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.3; BGer 4A_290/2014 vom 1. September 2014, E. 5).

E. 3.2

Neue Tatsachenvorbringen und Beweismittel (Noven) sind im Berufungsverfahren nur zulässig, wenn sie – kumulativ – ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Dies gilt auch für das vorliegende arbeitsrechtliche Verfahren, welches der sozialen Untersuchungsmaxime untersteht; es ist allein Art. 317 Abs. 1 ZPO massgeblich. Wer sich auf (unechte) Noven beruft, hat deren Zulässigkeit im Berufungsverfahren darzutun und ihre Voraussetzungen falls notwendig zu beweisen (BGE 143 III 42 E. 4.1; BGer 5A_86/2016 vom 5. September 2016, E. 2.1). 4. Die Vorinstanz erwo, dass die Beklagte innert der ihr mit Verfügung vom 15. Juni 2020 angesetzten

letztmaligen Nachfrist keine Stellungnahme eingereicht habe und daher im Sinne von Art. 147 Abs. 1 ZPO säumig geblieben sei, weshalb gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO ohne Weiterungen gestützt auf die unbestritten gebliebenen Vorbringen der klagenden Partei zu entscheiden sei, zumal sich das vorliegende Verfahren als spruchreif erweise (Urk. 18 Erw. I.1 f.). Für den Zeitraum vom 1. bis zum 23. September 2019 habe die Klägerin für die Beklagte gearbeitet und daher gemäss Art. 319 und Art. 322 Abs. 1 OR Anspruch auf den vereinbarten Lohn, den sie nicht erhalten habe (Urk. 18 Erw. II.1, III.1.1 und III.2.1). In Bezug auf den Vorfall vom 23. September 2019 hielt die Vorinstanz gestützt auf die klägerische Darstellung fest, dass die Beklagte wahrheitswidrig behauptet habe, die Klägerin habe die Geschäftsführerin D._____ aufs Gröbste beschimpft und ihr ins Gesicht gespuckt. Die Klägerin habe nie solches getan und sich auch sonst kein Fehlverhalten zuschulden kommen lassen. Sie habe

- 6 - D._____ nur gefragt, ob ihr in diesem Monat der Lohn einmal fristgerecht ausbezahlt werde, woraufhin diese wütend geworden sei (Urk. 18 Erw. II.2 und III.2.1). Die fristlose Kündigung durch die Beklagte sei nur wenige Tage nach der ordentlichen Kündigung durch die Klägerin erfolgt. Diese sei eine Reaktion auf die legitime Frage der Klägerin gewesen, ob sie den bis dahin immer verspätet bezahlten Lohn (vgl. Vi Urk. 5/8 ff.) Ende Monat für einmal rechtzeitig erhalten werde. Die unbestrittene Darstellung der Klägerin finde ihre Stütze in den eingereichten Akten, weshalb darauf abzustellen sei. Gemäss Entscheid des Stadtrichteramtes vom 28. Februar 2020 (Vi Urk. 5/14) sei der Vorwurf des Bespuckens mangels Anwesenheit einer Drittperson unbeweisbar, weshalb die Strafanzeige von D._____ wegen Tätlichkeiten zufolge ungenügender Glaubhaftmachung nicht angenommen worden sei. Auch wenn die Klägerin ihr Anliegen gegenüber der Chefin verärgert und kritisierend vorgetragen haben und eine feuchte Aussprache gehabt haben sollte, stelle dies angesichts der monatelang verzögerten Lohnauszahlung keineswegs eine massgebliche Verfehlung dar. Es habe demnach kein wichtiger Grund im Sinne von Art. 337 Abs. 2 OR vorgelegen, weshalb die fristlose Entlassung der Klägerin am 23. September 2019 ungerechtfertigt gewesen sei. Demzufolge sei der geforderte Lohnersatz gemäss Art. 337c Abs. 1 und Abs. 2 OR für die Zeit vom 23. bis 30. September 2019 geschuldet. Die Beklagte sei somit zur Bezahlung eines dem Monatslohn für September 2019 entsprechenden Betrags zu verpflichten. Der verlangte Verzugszins gemäss Art. 104 OR sei in zeitlicher und quantitativer Hinsicht ausgewiesen (Urk. 18 Erw. II.2 f., III.1.2 ff.). Weiter hielt die Vorinstanz gestützt auf die klägerischen Vorbringen fest, dass sich die Klägerin durch die ungerechtfertigte fristlose Entlassung und die falsche Anschuldigung aufs Schwerste psychisch attackiert gefühlt habe, kurzfristig eine neue Stelle haben suchen müssen und sich von ihren Arbeitskolleginnen nicht ordentlich verabschieden können (Urk. 18 Erw. II.4). In Bezug auf die Pönalentschädigung infolge der ungerechtfertigten fristlosen Kündigung gemäss Art. 337c Abs. 3 OR falle vorliegend aber ins Gewicht, dass das Arbeitsverhältnis nur wenige Monate gedauert habe und die Klägerin dieses bereits ordentlich gekündigt gehabt habe, nachdem die Beklagte es mit ihren Pflichten nicht so genau genommen habe. Es habe daher auch aus Sicht der Klägerin die baldige Auflö-

- 7 - sung des Arbeitsverhältnisses bevorgestanden und dementsprechend sei eine sofortige Stellensuche angezeigt gewesen. Bei dieser Ausgangslage sei die Klägerin weder vom erneuten unkorrekten Verhalten der Beklagten noch von der Notwendigkeit zur Stellensuche sonderlich überrascht worden. Die Beklagte habe versucht, ein Strafverfahren

gegen die Klägerin einzuleiten, dies aber erst nach erfolgter Kündigung. Es rechtfertige sich daher, der Klägerin eine Pönalentschädigung von einem Monatslohn zuzusprechen (Urk. 18 Erw. III.1.3, III.2.2). In Bezug auf die Entschädigungsfolgen ging die Vorinstanz bei einem Streitwert von Fr. 13'650.00 von einer ordentlichen Parteientschädigung (inkl. Mehrwertsteuer) von Fr. 3'175.00 und einem Obsiegen der Klägerin zu 2/3 aus und verpflichtete die Beklagte ausgangsgemäss, der Klägerin eine auf 1/3 reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'058.00 (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Urk. 18 Erw. IV.).

E. 4

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'058.-- (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 5

... [Mitteilungen]

E. 5.1

Die Beklagte hat die ihr mit Verfügung vom 15. Juni 2020 (Vi Urk. 9) angesetzte letztmalige Nachfrist zur Stellungnahme zur Klage nicht wahrgenommen. Die Verfügung wurde der Beklagten am 19. Juni 2020 zugestellt (Vi Urk. 10/2) und lief daher am 24. Juni 2020 ab. Androhungsgemäss fällte die Vorinstanz ein Säumnisurteil und stellte in Anwendung von Art. 223 Abs. 2 ZPO vollumfänglich auf die Vorbringen der Klägerin ab (Urk. 18, insbes. Erw. I.2).

E. 5.2

Die Beklagte beanstandet die Vorgehensweise der Vorinstanz nicht, sondern sie räumt ausdrücklich ein, dass ihre Klageantwort vom 26. Juni 2020 (Vi Urk. 11) verspätet erfolgte. Zur Begründung führt sie an, dass der Eingang der Verfügung vom 15. Juni 2020 "durch ein Versehen des Sekretariates" mit Montag, 22. Juni 2020, anstatt mit Freitag, 19. Juni 2020, erfasst worden sei (Urk. 17 Rz. 4).

E. 5.3

Von den Säumnisfolgen kann sich eine Partei gegebenenfalls mit Hilfe der Wiederherstellung befreien. Gemäss Art. 148 Abs. 1 ZPO kann auf Gesuch der säumigen Partei hin eine Nachfrist gewährt werden, wenn die betreffende Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Ein entsprechendes Gesuch ist bei derjenigen Instanz zu

- 8 - stellen, vor welcher eine Handlung versäumt worden ist. Vorliegend adressierte die Beklagte die Berufungsschrift (Urk. 17) zwar an die Vorinstanz, allerdings bezeichnete sie diese ausdrücklich als Berufung und beantragte, das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Klage sei abzuweisen, eventualiter sei der Fall zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Weder in diesen Anträgen noch im Hinweis auf ein Versehen des Sekretariates kann ein an die Vorinstanz gerichtetes Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Erstattung der Klageantwort erblickt werden. Die erkennende Zivilkammer ist zur Behandlung eines Wiederherstellungsgesuches sodann nicht zuständig. Zudem wäre die nicht näher substantiierte Behauptung, wonach die Frist aufgrund eines Versehens des Sekretariates verpasst worden sei, zur Glaubhaftmachung eines höchstens leichten Verschuldens der Beklagten ohnehin kaum ausreichend. Hinzu kommt, dass der Beklagten

bereits seit der Zustellung des angefochtenen Urteils am 2. Juli 2020 (Vi Urk. 14/2) bekannt sein musste, dass ihre Klageantwort vom 26. Juni 2020 mangels Einreichung innert Frist von der Vorinstanz nicht berücksichtigt worden war, so dass ein Fristwiederherstellungsgesuch an die Vorinstanz innert zehn Tagen hätte gestellt werden müssen. Im Zeitpunkt der Berufung vom 31. August 2020 war diese Frist längst abgelaufen.

E. 5.4

Hinsichtlich des streitgegenständlichen Vorfalls vom 23. September 2019 stellte die Vorinstanz einerseits auf die aufgrund der Säumnis der Beklagten unbestritten gebliebenen Vorbringen der Klägerin ab (Vi Urk. 1 Rz. 5) und berücksichtigte andererseits die Nichtanhandnahmeverfügung des Stadtrichteramtes der Stadt Zürich vom 28. Februar 2020 (Urk. 18 Erw. II.2, III.2.1). Der Verfügung des Stadtrichteramtes (Vi Urk. 5/14) ist zu entnehmen, dass sich gemäss Polizeirapport vom 19. Oktober 2019 hinsichtlich des Vorfalls vom 23. September 2019 die Aussagen der beiden Streitbeteiligten diametral entgegenstünden, so dass sich in dieser Hinsicht kein klares Bild ergebe und keiner der Beteiligten erhöhte Glaubwürdigkeit zukomme. Es gebe auch keine unabhängigen Auskunftspersonen. Die Beklagte begnügt sich in der Berufungsschrift damit, den Vorfall aus ihrer Sicht zu schildern, wobei sie die vor Vorinstanz verspätet vorgebrachten Argumente weitgehend wiederholt und erneut als Beweismittel eine Zeugeneinvernahme der in die Auseinandersetzung involvierten D._____ sowie von E._____, der Geschäftsführerin der Beklagten, welche vor Ort anwesend gewesen sei und alles mitgehört habe, offeriert (Vi Urk. 11 Rz. 4 ff. und Urk. 17 Rz. 5 ff.). Auf die vorinstanzlichen Erwägungen sowie die Nichtanhandnahmeverfügung des Stadtrichteramtes geht die Beklagte dabei mit keinem Wort ein. Damit kommt sie ihrer Rüge- und Begründungspflicht nicht nach. Das Berufungsverfahren dient weder einer Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens noch dazu, das vor Vorinstanz Verpasste nachzuholen. Bei den Ausführungen der Beklagten zum Vorfall vom 23. September 2019 handelt es sich um neue Vorbringen und neue Beweismittel gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO, die im Berufungsverfahren nur dann berücksichtigt werden könnten, wenn sie trotz zumutbarer Vorsicht nicht schon vor Vorinstanz hätten vorgebracht werden können, wobei das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen von der Beklagten darzulegen wäre. Der blosser Hinweis auf ein Versehen des Sekretariates reicht zur Substantiierung der zumutbaren Vorsicht nicht aus. Im Gegenteil legt dieses Vorbringen den Schluss nahe, dass die Kontrolle der Einhaltung der letztmaligen Nachfrist zur Erstattung der Klageantwort einer oder einem im Sekretariat tätigen Angestellten der Beklagten überlassen worden war. Im Falle eines Kosmetiksalons wie vorliegend kann – im Gegensatz etwa zu einer Anwaltskanzlei – nicht davon ausgegangen werden, dass die Berechnung von gerichtlichen Fristen eine häufig vorzunehmende Sekretariatstätigkeit darstellt, weshalb eine Überprüfung der Fristberechnung durch die Geschäftsleitung der Beklagten angezeigt gewesen wäre. Unter diesen Umständen könnte bei der geschäftserfahrenen Beklagten nicht von der Wahrung der zumutbaren Vorsicht ausgegangen werden. Damit erweisen sich die Vorbringen der Beklagten zum Vorfall vom 23. September 2019 als unzulässig und sind demzufolge unbeachtlich.

E. 5.5

Auch die weiteren Erwägungen sowie die Schlussfolgerungen der Vorinstanz werden von der Beklagten nicht beanstandet. Demnach hat die Klägerin gemäss Art. 319 und Art. 322

Abs. 1 OR Anspruch auf den Lohn für die vom 1. bis 23. September 2019 geleistete Arbeit. Für die Zeit vom 23. vom 30. September 2019 ist der Lohn aufgrund der ungerechtfertigten fristlosen Entlassung gemäss Art. 337 Abs. 2 OR geschuldet. Hinzu kommt der in zeitlicher und quantitativer Hinsicht ausgewiesene Verzugszins (Urk. 18 Erw. III.1.1 und III.2.1). Die

- 10 - Beklagte bringt in dieser Hinsicht lediglich vor, durch die fristlose Kündigung sei ihr ein Schaden entstanden. Einerseits hätten eingeschriebene Kunden nicht behandelt werden können und andererseits sei Aufwand (Inserat, Vorstellungsgespräche) für die neue Stellenbesetzung angefallen. Aus diesem Grund sei der Septemberlohn als Schadenersatz zurückbehalten worden (Urk. 17 Rz. 7). Bei diesen Vorbringen handelt es sich einmal mehr um unzulässige neue Tatsachenbehauptungen im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZPO, welche nicht zu berücksichtigen sind (vgl. dazu vorstehend unter Ziff. 5.4). Abgesehen davon ist die Behauptung eines nicht im Einzelnen dargelegten, unbezifferten und unbelegten Schadens zur Substantiierung einer Schadenersatzforderung vollkommen ungenügend. Hinzu kommt, dass die Klägerin die Stelle per Ende Oktober 2019 bereits gekündigt hatte, so dass der geltend gemachte Aufwand für ein Inserat sowie für Vorstellungsgespräche ohnehin angefallen wäre und von vornherein keinen Schadenersatzanspruch der Beklagten zu begründen vermöchte.

E. 5.6

Zur Zusprechung einer Pönalentschädigung in der Höhe eines Monatslohnes in Anwendung von Art. 337c Abs. 3 OR sowie einer reduzierten Parteientschädigung (vgl. dazu Art. 95 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 ZPO sowie die Anwaltsgebührenverordnung vom 8. September 2010) hat sich die Beklagte nicht geäußert. Auf die in dieser Hinsicht zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ist daher nicht weiter einzugehen (Urk. 18 Erw. III.1.3, III.2.2 und IV.).

E. 5.7

Zusammenfassend erweist sich die Berufung als offensichtlich unbegründet, weshalb diese abzuweisen und das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen ist.

E. 6

... [Rechtsmittel: Berufung, Frist 30 Tage] 1.3. Dagegen erhob die Beklagte mit einer an die Vorinstanz adressierten und von dieser innert laufender Frist zuständigkeitshalber an die erkennende Kammer weitergeleiteten Eingabe vom 31. August 2020 (Datum Poststempel, - 4 - hierorts eingegangen am 2. September 2020) Berufung (Vi Urk. 14/2, 15 und Urk. 17). Sie stellte folgende Berufungsanträge (Urk. 17 S. 2): "Das Urteil AH200063-L/U des Arbeitsgerichtes Zürich vom 29. Juni 2020 sei aufzuheben und die Klage sei vollumfänglich abzuweisen; eventualiter sei der Fall zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Klägerin und Berufungsbeklagten." Zur Begründung führte die Beklagte aus, durch ein Versehen des Sekretariates sei der Eingang der Verfügung vom 15. Juni 2020 mit Montag, 22. Juni 2020, anstatt mit Freitag, 19. Juni 2020, erfasst worden. Aus diesem Grund sei die Klageantwort vom 26. Juni 2020 verspätet erfolgt. Sodann wiederholte die Beklagte weitgehend ihre in der Eingabe an die Vorinstanz vom 26. Juni 2020 (Vi Urk. 11 Rz. 4 ff.) gemachten Ausführungen zum Vorfall vom 23. September 2019, zur fristlosen Kündigung und zur Zurückbehaltung des Septemberlohnes als Schadenersatz (Urk. 17 Rz. 5 ff.). 2. Die

vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Berufung sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

E. 6.1

Für das vorliegende Berufungsverfahren beträgt der Streitwert Fr. 8'487.95. Dementsprechend ist das Verfahren kostenlos (Art. 114 lit. c ZPO).

E. 6.2

Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Beklagten zufolge Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und der Klägerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 11 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.